



INFO

Die Arbeit in der Oberschule

Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler

Die Informationen gelten vorbehaltlich
möglicher Änderungen der untergesetz-
lichen Regelungen im Anhörungsverfahren.
Stand 13. Juni 2011



Niedersachsen

■ Die Stellung der Oberschule im niedersächsischen Schulsystem und ihre Abschlüsse

Die Oberschule umfasst als Schule des Sekundarbereichs I die Schuljahrgänge 5 bis 10. Aufgrund eines breiten, differenzierten Bildungsangebotes können an der Oberschule unterschiedliche Abschlüsse erreicht werden. Sie ermöglichen es, den Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

■ Organisationsformen der Oberschule

Eine Oberschule kann als Oberschule ohne gymnasiales Angebot oder als Oberschule mit gymnasialem Angebot errichtet werden. Der Unterricht kann nach Entscheidung der Schule

- jahrgangsbezogen in Verbindung mit Fachleistungsdifferenzierung oder
- überwiegend schulzweigbezogen (mehr als 50% des Unterrichts werden schulformbezogen unterrichtet)

erteilt werden.

Jahrgangsbezogener Unterricht bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler gemeinsam im Klassenverband unterrichtet werden. Dabei erfolgt im Verlauf der Schuljahrgänge zunehmend die Einrichtung von Fachleistungskursen in den Kernfächern Deutsch, Englisch und Mathematik. In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann nach Entscheidung der Schule noch ein naturwissenschaftliches Fach (Physik oder Chemie) hinzukommen.

Überwiegend schulzweigbezogener Unterricht bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler in getrennten Schulzweigen (Hauptschulzweig, Realschulzweig, evt. Gymnasialzweig) unterrichtet werden.

Dem Unterricht in den Schulzweigen liegen die Kerncurricula der Haupt-

schule, der Realschule und des Gymnasiums zugrunde, dem jahrgangsbezogenen Unterricht die Kerncurricula der Oberschule.

Abschlüsse Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch
 - der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums (10. Schuljahrgang) sowie
 - eines beruflichen Gymnasiums (11. Schuljahrgang) berechtigt
- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss.

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann der Hauptschulabschluss erworben werden.

Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer zentralen schriftlichen Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (zum Erwerb des Hauptschulabschlusses im 9. Schuljahrgang Deutsch und Mathematik) sowie einer mündlichen Prüfung in einem weiteren zugelassenen Prüfungsfach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers voraus.

■ Aufgaben und Ziele der Arbeit in der Oberschule

Es ist das Ziel der Oberschule, den Schülerinnen und Schülern eine

individuelle Schwerpunkt-bildung

grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung zu ermöglichen.

Die Arbeit in der Oberschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben. An der Oberschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

Die Oberschule bereitet ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule (z.B. Fachoberschule, berufliches Gymnasium), aber auch auf den Übergang in ein allgemein bildendes Gymnasium oder in die Oberstufe einer Gesamtschule vor.

Sie bietet im 9. und 10. Schuljahrgang

- einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern wie z.B. berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagentur, Kammern und Betrieben,

Berufsorientierung und Berufsbildung

- die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales,
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache sowie der Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Vorbereitung auf den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an.

■ Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Das Unterrichtsangebot der Oberschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

Pflichtunterricht

Den Kern des Pflichtunterrichts bilden die Fächer Deutsch,

Mathematik und Englisch. Die Fächer werden wegen ihrer grundlegenden Bedeutung mit jeweils fünf Wochenstunden (Deutsch und Mathematik) bzw. vier Wochenstunden (Englisch) im 5. Schuljahrgang sowie jeweils vier Wochenstunden in den Schuljahrgängen 6 bis 10 unterrichtet. In diesen Schuljahrgängen können Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Klassenkonferenz durchgehend jeweils fünf Wochenstunden Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik erhalten. Damit erwerben sie sichere Grundlagen für das erfolgreiche Lernen im Fachunterricht.

Zum Pflichtunterricht gehören folgende Fächer und Fachbereiche:

- **Sprachen:** Deutsch, Englisch, Französisch (gymnasialer Zweig)
- **Mathematik - Naturwissenschaften:** Mathematik, Physik, Chemie, Biologie
- **Geschichtlich-soziale Weltkunde:** Geschichte, Erdkunde, Politik
- **Arbeit / Wirtschaft - Technik:** Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft
- **Musisch - kulturelle Bildung:** Musik, Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten
- **Religion / Werte und Normen**
- **Sport**

grundsätzlich vier Wochenstunden umfasst. Jede Oberschule muss ein Wahlpflichtkursangebot in der 2. Fremdsprache bis zum 10. Schuljahrgang einrichten.

Durch ihre Entscheidung für bestimmte Wahlpflichtkurse können die Schülerinnen und Schüler einen ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen entsprechenden Schwerpunkt bilden. Ab dem 6. Schuljahrgang gibt es grundsätzlich zwei Wahlmöglichkeiten, zwischen denen sich die Schülerinnen und Schüler entscheiden müssen:

- entweder für einen durchgängigen Wahlpflichtkurs in der 2. Fremdsprache mit vier Wochenstunden oder
- für zwei Wahlpflichtkurse in unterschiedlichen anderen von der Schule angebotenen Fächern mit jeweils zwei Wochenstunden.

In der Regel gilt die Kurswahl für ein Jahr. Es ist also eine Umorientierung möglich.

Die einzelne Schule entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten über das Wahlpflichtkursangebot.

Profile

Neben der 2. Fremdsprache bietet jede Oberschule in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Wahlpflichtbereich mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an. Das Angebot zur Profilbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule.

Die Profilwahl erfolgt für zwei Schuljahre. In begründeten Einzelfällen kann das gewählte Profil am Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs gewechselt werden.

Die Schule kann die Profile entweder vierstündig oder mit Ausnahme der 2. Fremdsprache zweistündig anbieten. Bei einem zweistündigen Profilangebot wählen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich entweder ein weiteres zweistündiges Profil- oder Wahlpflichtkursangebot.

Schülerinnen und Schüler, die fünf Wochenstunden Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik erhalten, wählen nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen in den Schuljahrgängen 9 und 10 am berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung teil.

Wahlfreier Unterricht

Jede Oberschule kann zusätzlich im wahlfreien Bereich Arbeitsgemeinschaften anbieten, die in besonderem Maße die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und Anregungen für die Freizeitgestaltung geben.

Berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen werden

Berufsorientierung und Berufsbildung

s. hierzu auch "Besondere Unterrichtsangebote"

- für Schülerinnen und Schüler, die an einem Profilangebot teilnehmen, an mindestens insgesamt 30 Tagen, sowie
- für Schülerinnen und Schüler, die am berufspraktischen Schwerpunkt teilnehmen, an mindestens insgesamt 60 Tagen

durchgeführt. Die Teilnahme an berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen wird in einem Nachweis (z.B. Berufswahlpass) dokumentiert, den jede Schülerin und jeder Schüler führt.

Jede Oberschule führt im 8. Schuljahrgang ein Kompetenzfeststellungsverfahren für

Kompetenzfeststellungsverfahren

die Schülerinnen und Schüler durch. Die Ergebnisse sind Grundlage der berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen und geben Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler.

Im Gymnasialzweig der Oberschule werden neben anderen berufsorientierenden Maßnahmen Betriebspraktika ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

Wahlpflichtkurse und 2. Fremdsprache

In den Schuljahrgängen 6 bis 10 bietet die Oberschule ein Wahlpflichtunterrichtsangebot an, das in allen Schuljahrgängen

■ Förderung durch Differenzierung

Unterschiedliche Lernvoraussetzungen und individuelles Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler erfordern differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen. Entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise werden die Schülerinnen und Schüler durch innere und äußere Differenzierung im Unterricht gefördert.

Zwei oder drei Anforderungsebenen

In den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung wird der Unterricht auf zwei oder

drei Anforderungsebenen erteilt, denen folgende Kerncurricula zugrunde liegen:

- grundlegende Anforderungsebene (G-Kurs): Kerncurricula der Hauptschule,
- erhöhte Anforderungsebene (E-Kurs): Kerncurricula der Realschule,
- zusätzliche Anforderungsebene (Z-Kurs): Kerncurricula des Gymnasiums.

Kurszuweisungen und –umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Dabei wird über die Noten hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft; die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig informiert.

Äußere Fachleistungsdifferenzierung

In den Schuljahrgängen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel jahrgangsbezogen (gemeinsamer Unterricht) erteilt. Auf Antrag der Schule kann der Unterricht ab Schuljahrgang 5 oder ab Schuljahrgang 6 in den Fächern Mathematik und Englisch oder in einem der beiden Fächer in Fachleistungskursen auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt werden.

In den Schuljahrgängen 7 und 8 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik

auf zwei Anforderungsebenen erteilt. Nach Entscheidung der Schule kann das Fach Deutsch im 7. Schuljahrgang noch jahrgangsbezogen unterrichtet werden.

In den Schuljahrgängen 9 und 10 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf zwei Anforderungsebenen erteilt. Die Schule entscheidet über eine weitere mögliche Fachleistungsdifferenzierung in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik oder Chemie.

Im 5. Schuljahrgang kann der Unterricht jahrgangsbezogen erteilt werden. Die Fächer Mathematik und Englisch können auf Antrag der Schule fachleistungsdifferenziert unterrichtet werden.

Gymnasiales Angebot in der Oberschule

Im 6. Schuljahrgang wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in Fachleistungskursen auf gymnasialer Anforderungsebene (Z-Kurs) erteilt.

Die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die den gymnasialen Zweig besuchen wollen. Ein Wahlpflichtkursangebot besteht für diese Schülerinnen und Schüler nicht.

Ab dem 7. Schuljahrgang wird der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, überwiegend schulzweigbezogen in Klassenverbänden erteilt.

■ Besondere Unterrichtsangebote

Eine Oberschule kann auf Antrag als teilgebundene (zweitägiges Angebot) oder als offene Ganztagschule geführt werden.

Ganztagsangebot

In der **teilgebundenen Ganztagschule** sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am zweitägigen Ganztagsangebot teilzunehmen. An den weiteren Tagen ist die Teilnahme freiwillig. Das Ganztagsangebot ergänzt die Inhalte des Vormittagsunterrichts.

In der **offenen Ganztagschule** ist die Teilnahme am Ganztagsangebot freiwillig. Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Teilnahme am offenen Ganztagsangebot entschieden haben, sind mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahrs zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen sind u.a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte sowie praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts. Dabei hat die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, den berufsbildenden Schulen, den Kammern und Betrieben einen besonderen Stellenwert im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf.

Berufsorientierung

Ab dem 7. Schuljahrgang führt die Oberschule berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen durch. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept.

Ab dem 9. Schuljahrgang kann für Schülerinnen und Schüler mit dem berufspraktischen Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit einer berufsbildenden Schule das „Neustädter Modell“ umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Ober-

schule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Auf Antrag bei der Schulbehörde kann diese Zusammenarbeit auch für Schülerinnen und Schüler des profilbezogenen Unterrichts durchgeführt werden.

Diese intensive Kooperation mit der berufsbildenden Schule in den Schuljahren 9 und 10 umfasst 14 Wochenstunden Unterricht

Kooperation mit berufsbildender Schule

an zwei Schultagen in der berufsbildenden Schule. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahrs eines Ausbildungsberufs entspricht.

Die Zusammenarbeit der Oberschule mit den berufsbildenden Schulen kann jedoch auch in alternativen Formen erfolgen. Dies sind z.B.

- wöchentlich eintägiger Unterricht in einer berufsbildenden Schule für den Zeitraum eines Schulhalbjahrs,
- gemeinsam durchgeführte Projekte oder Praktika,
- Unterstützung im fachpraktischen Unterricht durch Fachpraxislehrkräfte der berufsbildenden Schulen,
- gemeinsame Informationsveranstaltungen inkl. Berufswegeberatung.

Sozialpädagogische Unterstützung

An Oberschulen werden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt. Sie unterstützen die Lehrkräfte der Oberschule bei der Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen.

Bilingualer Unterricht

In den Sachfächern kann der Unterricht fremdsprachig erteilt werden, wenn sicher gestellt ist, dass auch ausschließlich deutschsprachig erteilter Unterricht besucht werden kann. Bilingualer Unterricht bedeutet, dass beispiels-

weise der Unterricht im Fach Erdkunde in englischer Sprache erteilt wird.

Projektunterricht

In jedem Schuljahr soll an mehreren Schultagen Projektunterricht durchgeführt werden. Über die hiermit verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen werden die Erziehungsberechtigten informiert und nach Möglichkeit an der Planung und Durchführung zusammen mit den Schülerinnen und Schülern beteiligt.

■ Organisation und Überprüfung von Lernprozessen

Der Unterricht in der Oberschule soll so gestaltet werden, dass die Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden, selbstständig und kooperativ zu lernen und zu arbeiten. Die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und das individuelle Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt. Den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht kommen deshalb neben dem Klassen- und Lehrgangsunterricht große Bedeutung zu.

Hausaufgaben

Damit das neu Erlernte den Schülerinnen und Schülern auch zukünftig zur Verfügung steht, gehören zum Unterricht intensive Übungs- und Wiederholungsphasen. Die Hausaufgaben dienen vornehmlich der Vertiefung und Absicherung des Erlernenen.

Den Schülerinnen und Schülern werden fachübergreifende methodische Fertigkeiten vermittelt. Dieses sind insbesondere

- der Umgang mit der Bibliothek und dem Internet,
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation,
- das Anfertigen mündlicher Vorträge sowie
- der Einsatz mediengestützter Präsentationsverfahren.

Zunehmend sollen die Schülerinnen und Schüler an der Unterrichtsplanung und -gestaltung beteiligt sein. So bringen sie auch Aufgaben, die sie selbstständig bearbeiten, in den Unterricht oder in die projektbezogene Arbeit ein.

Leistungsbewertung

Für jede Schülerin und jeden Schüler werden die Lernergebnisse festgestellt und bewertet. Um die Leistungen zu bewerten, werden die Lernfortschritte und Lernergebnisse über-

Fachbereich /Fach	Schuljahrgänge									
	5	6	7	8	9	10				
Fachbereich Sprachen										
Deutsch	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)				
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4				
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+				
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften										
Mathematik	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)				
Physik	}	4	3	3	4	4				
Chemie										
Biologie										
Informatik	+	+	+	+	+	+				
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde										
Geschichte	2	1	}	3	3	3				
Politik	-	-								
Erdkunde	1	2								
Fachbereich Arbeit/Wirtschaft - Technik										
Wirtschaft	}	-	}	}	}	}				
Technik		-					}	3	}	}
Hauswirtschaft		+								
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung										
Musik	}	1	2	1	2	1				
Kunst										
Gestaltendes Werken	}	2	+	+	+	+				
Textiles Gestalten										
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2				
Sport	2	2	2	2	2	2				
Verfügungstunden	1	-	-	-	-	-				
Pflichtunterricht	29	26	26	26	26	26				
Wahlpflichtunterricht / Profile	-	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)				
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30				
wahlfreier Unterricht¹										
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X				
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X				

+ = Wahlpflichtunterricht

¹Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" v. 9.2.2004 erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

prüft. Das erfolgt durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen (z. B. Planung und Aufbau von Versuchen im naturwissenschaftlichen Unterricht). Den Lehrkräften ist es so möglich, jede Schülerin und jeden Schüler individuell zu bestätigen und zu ermutigen, das Lernen und die Selbsteinschätzung zu fördern und zu korrigieren. Die Auswertung der Beobachtungen und Ergebnisse ist

Grundlage für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für die Zeugnisnoten.

Dokumentation der individuellen Lernentwicklung

Die bereits in der Grundschule für jede Schülerin und jeden Schüler aufgezeichnete Lernentwicklung wird in der Oberschule in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeführt. Auf der Grundlage

dieser Dokumentation werden

- die individuelle Lernentwicklung und sich daraus ergebende Arbeitsschritte und Fördermaßnahmen erörtert sowie
- die Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder unterrichtet und beraten.

Stundentafel Gymnasiales Angebot in der Oberschule

Fachbereich /Fach	Schuljahrgänge						
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4	4	4	4	3	
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	3	4	
Physik	}	4	1	2	2	2	
Chemie			2	1	2	2	
Biologie			1	2	1	2	
Informatik	-	-	-	-	-	-	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	2	2	2	2	
Politik	-	-	-	2	2	2	
Erdkunde	1	2	2	1	2	2	
Fachbereich Arbeit/Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	}	}	}	-	-	-	
Technik				-	-	-	-
Hauswirtschaft				-	-	-	-
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2	2	2	1	2	2	
Kunst	1	1	2	2	2	2	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-	-	-	-	-	
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Verfügungstunden	1	-	-	-	-	-	
Wahlunterricht							
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	32	33	34	34	
Schülerhöchststundenzahl	X	X	X	X	X	X	

Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Pflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Lernkontrollen

Die Anzahl der zu zensurierenden schriftlichen Lernkontrollen pro Schuljahr richtet sich nach der Wochenstundenzahl des Faches. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann eine schriftliche Lernkontrolle ersetzt werden durch eine andere Form der Lernkontrolle, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist.

An einem Schultag darf von den Schülerinnen und Schülern nur eine, in einer Schulwoche dürfen nicht mehr als drei Lernkontrollen geschrieben werden.

Vergleichsarbeiten

Im 8. Schuljahrgang werden fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden.

Die Aufgaben und ihre Bewertung werden vom Kultusministerium vorgegeben.

Durch die Vergleichsarbeiten werden die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mit den Anforderungen der verbindlichen Bildungsstandards verglichen. Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten unterstützen die Lehrkräfte und Fachkonferenzen bei der weiteren Unterrichtsplanung.

■ Durchlässigkeit, Versetzung und Übergänge

Die Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils ein Halbjahreszeugnis und am Ende der Schuljahrgänge 5 bis 10 bei erfolgreichem Besuch ein

Zeugnisse und Ausgleichsregelung

Versetzungszeugnis. Sie werden versetzt, wenn alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit befriedigenden oder besseren Noten in anderen Fächern ausgeglichen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Erziehungsberechtigte bei

Nachprüfung

Nichtversetzung eine Nachprüfung beantragen. Die Klassenkonferenz kann den Antrag genehmigen, wenn von der Schülerin oder dem Schüler im nächst höheren Schuljahrgang eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.

Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule erfolgt wie bei den anderen weiterführenden Schulen

Übergänge

auf der Grundlage der Schullaufbahneempfehlung, des Zeugnisses im 4. Schuljahrgang sowie einer eingehenden Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Grundschule nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten („freier Elternwille“).

Für den Übergang sind je nach organisatorischer Ausgestaltung des Unterrichts im 5. Schuljahrgang der Oberschule drei Fälle denkbar:

■ Wird der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen (gemeinsamer Unterricht) erteilt, erfolgt die Anmeldung an der Oberschule.

■ Wird der Unterricht im 5. Schuljahrgang in den Fächern Mathematik und Englisch fachleistungsdifferenziert erteilt, erfolgt die

Aufnahme in diesen Fächern in die Kurse mit der Anforderungsebene, die der gewünschten Schulform nach Elternentscheidung entspricht (z.B. Elternentscheidung Realschule, Zuweisung in den E-Kurs).

■ Wird der Unterricht schulzweigbezogen erteilt, erfolgt die Aufnahme in dem von den Eltern gewünschten Schulzweig.

Abhängig vom jeweils an der Oberschule erworbenen Abschluss sind die Schülerinnen und Schüler zum Übergang in eine berufsbildende Schule (z.B. Fachoberschule, berufliches Gymnasium) oder in die gymnasiale Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums oder der Gesamtschule berechtigt.

Schülerinnen und Schüler des Haupt- und Realschulzweigs einer nach Schulzweigen

gegliederten Oberschule haben wie bisher einen Rechtsanspruch auf den Übergang in den Realschulzweig oder – wenn angeboten – in den Gymnasialzweig oder in ein Gymnasium, wenn ihr Zeugnis ein den jeweiligen festgesetzten Anforderungen entsprechendes Notenbild aufweist.

Wer im Gymnasial- oder Realschulzweig einer Oberschule einen Schuljahrgang wiederholt

hat und am Ende dieses oder des darauf folgenden Schuljahrganges erneut nicht versetzt werden kann, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz in den Realschul- oder Hauptschulzweig überwiesen werden. Wer ohne Empfehlung für die Realschule oder das Gymnasium am Ende des 6. Schuljahrganges des Realschul- oder Gymnasialzweigs nicht versetzt wird, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz in den nächst höheren Schuljahrgang eines Hauptschul- oder Realschulzweigs überwiesen werden, wenn die gezeigten Leistungen eine erfolgreiche Mitarbeit im besuchten Zweig nicht erwarten lassen.

Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Hauptschul- oder des Realschulzweigs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik

oder in den Naturwissenschaften

kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialzweigs teilnimmt.

Teilnahme am Unterricht anderer Schulzweige

Zusammenarbeit

- mit den Erziehungsberechtigten,

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über die Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten.

Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen.

Elternsprechtage

Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Die Elternschaft jeder Klasse wählt eine Elternvertretung, deren Vorsitzende den Schulelternrat bilden. Dieser wird zu allen wichtigen Entscheidungen der Schule angehört und wählt die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Elterninformationen dienen im 5. Schuljahrgang insbesondere der Information über Aufgaben und Ziele der Oberschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben.

Im 8. Schuljahrgang werden die Eltern über die Profilbildung sowie über den Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen sowie über mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bilden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen informiert.

Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II sowie der Berufsberatung eingeladen.

- mit Schülervertretungen

Die Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, an der Gestaltung der Schule mitzuwirken und damit auch selbst Verantwortung zu übernehmen. Sie können dies insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen oder als Redakteure einer Schülerzeitung oder einer von der Schülervertretung gestalteten Homepage.

Der Schülerrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

- mit anderen Schulen

Die Oberschule arbeitet mit den Grundschulen und anderen weiterführenden Schulen ihres Einzugsgebietes eng zusammen. Im Rahmen der Zusammenarbeit stimmen die Schulen u.a. in Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte die inhaltliche Arbeit ab und treffen Absprachen im organisatorischen Bereich. Die enge Zusammenarbeit der Oberschule mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

kontinuierlicher Bildungsgang



Impressum

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover

E-Mail:
Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: 0511/120 7450
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Gestaltung:
www.hey-werbeagentur.de

Druck:

Juni 2011

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen eingesetzt werden.